

Jungpflanzenregelung im Bioobst- und -beerenanbau

Steckbrief

Der Biolandbau verfolgt das Ziel, Ausgangsmaterial aus biologischem Anbau einzusetzen. Die Bio Suisse-Betriebe sind verpflichtet, Knospe-Jungpflanzen aus inländischer Produktion einzusetzen. Das Merkblatt erläutert die Richtlinienanforderungen und gibt Empfehlungen zur Beschaffung von Jungpflanzen.

Haben Sie Fragen oder Rückmeldungen? Kontaktieren Sie jederzeit die Biosaatgutstelle am FiBL.



Inhalt

	Seite
1. Anforderungen der Knospe	1
2. Qualitätsanforderungen	2
3. Jungpflanzenbezug mit Anbauvertrag	2
4. Jungpflanzenbezug ohne Anbauvertrag	2
5. Kriterien für Ausnahmegewilligung	2
6. Bewilligung beantragen	3
7. Kosten für Ausnahmegewilligung	3
8. Lenkungsabgaben	3
9. Vermarktungsaufgaben	3
10. Import von Biojungpflanzen	4
11. Adressen von Jungpflanzenproduzenten	4
12. Auskunft	4

1. Anforderungen der Knospe

Die Regelung über die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial für den Obstbau, nachfolgend als „Jungpflanzen“ bezeichnet, ist in folgenden Teilen des Bio Suisse Regelwerks verankert:

- Bio Suisse-Richtlinien, Teil II, Art. 2.2.
- Bio Suisse-Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen, Kapitel 1.

Quelle: www.bioregelwerk.bioaktuell.ch

Grundsätzliches

Bio Suisse-Betriebe müssen für den Anbau von Obst- und Beerenjungpflanzen aus inländischer Knospe-Produktion verwenden. Für Jungpflanzen, die nicht aus Schweizer Knospe-Produktion stammt, wird vom FiBL im Auftrag der MKA Bio Suisse eine Lenkungsabgabe basierend auf Referenzpreisen für Knospe-Ware erhoben. Mit diesen Abgaben werden Projekte unterstützt, die dazu beitragen, das Angebot von Schweizer Knospe Jungpflanzen verbessern. Die Verwendung ist in den Richtlinien geregelt.

2. Qualitätsanforderungen

Als Basis für die Mindestanforderungen an die Jungpflanzenqualität dienen die „Qualitätsbestimmungen für Baumschulpflanzen“ vom Gärtnerverband Jardin Suisse.

➤ www.jardinsuisse.ch > Fachbereiche > Baumschulen / Staudengärtner > Qualitätsbestimmungen Baumschulen / Forstpflanzen

➤ Direktlink Qualitätsbestimmungen*

Die Mindestanforderungen für Obst und Strauchbeerenjungpflanzen ist Kategorie B (schwach), empfohlen wird Kategorie A (normal).

Bei Erdbeerpflanzen gelten die internationalen Qualitätsnormen für Beeren (B, A, A+, A++). Kategorie A sollte Mindestqualität sein.

Falls zum Zeitpunkt der Lieferung die Pflanzenqualität nicht den Mindestqualitätsbestimmungen von Jardin Suisse bzw. der vereinbarten Qualität entspricht und eine Verwendung nicht in Frage kommt, kann eine Ausnahmegewilligung für Ersatzjungpflanzen beantragt werden.

3. Jungpflanzenbezug mit Anbauvertrag

Die zeitige Bestellung der gewünschten Pflanzen und der Abschluss eines Anbauvertrages mit einer Biobaumschule werden empfohlen, da so kostengünstig Jungpflanzen nach eigenen Vorstellungen von heimischen Baumschulen produziert werden kann.

Bestellfristen

Folgende Bestellfristen sind für einen Anbauvertrag sinnvoll:

Jungbäume (Pflanzung Herbst/Winter)

Art der Jungbäume	Bestelltermin
1-jährige Okulanten und 2-jährige Stammveredelungen	30. Juni im Vorjahr der Pflanzung
Handveredelungen	30. November im Vorjahr der Pflanzung
Knipbäume (2-jährig)	30. November, 2 Jahre vor der Pflanzung
Hochstammbäume	30. Juni, 3 Jahre vor der Pflanzung

Beerenjungpflanzen

Beerenart	Pflanzzeitpunkt	Bestelltermin
Erdbeeren Topfpflanzen	Juli-August	Mitte Juli des Vorjahres
Erdbeeren Frigo	Ab Mai	Mitte Januar des gleichen Jahres
Himbeeren	Mai	April des Vorjahres
Brombeeren	April-Juni	Januar des Vorjahres
Johannisbeeren u. Stachelbeeren	Oktober-November	Januar des Vorjahres
Heidelbeeren	September	Januar des Vorjahres

4. Jungpflanzenbezug ohne Anbauvertrag

Wenn kein Anbauvertrag mit einem Schweizer Knospe Jungpflanzenproduzenten abgeschlossen wurde:

1. Direktkontakt mit den Schweizer Baumschulen für Obst und Beeren (Adressen siehe Kapitel 11).
2. Es gelten für den Bezug von Nicht-Schweizer-Knospe Jungpflanzen die Bezugsprioritäten:
 - a. Knospe aus biologischer Pflanzenzüchtung
 - b. Knospe Inland
 - c. Knospe Import von anerkannten Knospe-Betrieben im Ausland. (Bioland, Demeter, Gää, Naturland, Biokreis, Verbund Ökohöfe, Bio Austria, Erde & Saat)
 - d. CH-Bio (Bioverordnung)
 - e. EU-Bio (Öko-)Verordnung
 - f. Nichtbiologisch (ÖLN) Inland
 - g. Nichtbiologisch Ausland
3. Vor einer Bestellung von Jungpflanzen, die nicht aus Schweizer Knospe-Produktion stammen, muss eine Ausnahmegewilligung bei der Biosaatgutstelle beantragt werden.

5. Kriterien für Ausnahmegewilligung

Generell wird für den Einsatz von Jungpflanzen (Reben, Obst, Nüsse, Kastanien, Beeren etc.) die nicht aus Schweizer Knospeproduktion stammen, eine Bewilligung benötigt. Die möglichen Begründungen für ein Ausnahmegesuch sind:

1. Die gewünschte Kombination Sorte x Unterlagentyp x Baumtyp oder bei Beeren die gewünschte Sorte x Qualität sind in der Schweiz nicht als Knospe-Jungpflanzen erhältlich. Die Bestätigung zweier Knospe- oder Bio-Erwerbsbaumschulen müssen an die Biosaatgutstelle geschickt werden (E-Mail).
2. Der Anbauvertrag wurde nicht eingehalten, die Qualität der Jungpflanzen entspricht nicht den schriftlichen Abmachungen. Dies muss von einem kantonalen Berater mit einem Gutachten bestätigt werden.
3. Auch für Mutterpflanzen oder Aufschulware wird eine Bewilligung benötigt.

Ausnahmen bei Hochstammbäumen

- Pro Kalenderjahr dürfen fünf nicht aus CH Knospe-Produktion stammende Hochstammbäume ohne Bewilligung gepflanzt werden.

*Bei Onlineverwendung dieses Merkblattes

6. Bewilligung beantragen

- Online über www.organicxseeds.ch (Hinweise zur Nutzung finden sie auf der Startseite der Webseite).
- In Ausnahmefällen bei der Biosaatgutstelle.
- Vor der Bestellung muss die Bewilligung vorliegen.
- Für mehrere Betriebe kann ein Sammelgesuch gestellt werden, wenn es sich um Jungpflanzenproduktion, Vertragsanbau oder Lohnunternehmer handelt. Kontaktieren Sie vorher die Saatgutstelle.

Angaben, die im Gesuch enthalten sein müssen:

- Fruchtart, Sorte, Unterlage, Jungpflanzentyp
- Anzahl Pflanzen pro Sorte
- Begründung für den Antrag
- Bio-Betriebsnummer
- Kopie der verbindlichen Preisofferte, aus welcher der Nettopreis hervorgeht (ohne Lizenzgebühren, Transportkosten usw.). Bei der Biokontrolle wird die Offerte mit der Rechnung verglichen.

Die Bearbeitungszeit kann bis zu zwei Wochen betragen.

7. Kosten für Ausnahmebewilligung

- Bearbeitungsgebühr: Die Grundgebühr beträgt pauschal Fr. 50. –, für Sammelgesuche Fr. 100.–.
- Erhöhter Bearbeitungsaufwand: Erfordert die Bearbeitung des Gesuchs einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Für nachträglich eingereichte Gesuche kann eine zusätzliche Gebühr von bis zu Fr. 100.– anfallen.

Zusätzlich zu diesen Gebühren wird die Lenkungsabgabe (siehe Kapitel 8) in Rechnung gestellt.

8. Lenkungsabgaben

Auf vegetatives Vermehrungsmaterial mit anderer Herkunft als Knospe Schweiz wird eine Lenkungsabgabe erhoben. Die Mittel werden zweckgebunden für die Förderung der Produktion von Knospe-Pflanzmaterial eingesetzt.

Die Lenkungsabgabe entspricht mindestens der Differenz zwischen dem Nettopreis für das bewilligte Pflanzmaterial und einem festgelegten Referenzpreis.

- Für konventionelles Vermehrungsmaterial gilt ein höherer Referenzpreis (+10 %). Für Arten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, wird eine Lenkungsabgabe von 25 % des Netto-Einkaufspreises erhoben.
- Bei importierter Ware kann in Ausnahmefällen die Lenkungsabgabe auf Basis des Einstandspreises des Vermehrungs- oder Handelsbetriebes berechnet werden.

- Für konventionelle Ware, die lediglich zur Aufschulung ohne weiteren Vermehrungsschritt eingekauft wird, wird eine Lenkungsabgabe berechnet

Die Referenzpreisliste wird einmal pro Jahr durch die Arbeitsgruppe Jungpflanzen der Fachgruppe Obst von Bio Suisse überarbeitet und von der MKA verabschiedet, sie gilt von Anfang Mai bis Ende April.

Die Publikation erfolgt über:

- www.bioaktuell.ch > Pflanzenbau > Obstbau > Sorten, Jungpflanzen
- Direktlink Lenkungsabgabe*

9. Vermarktungsaufgaben

Früchte von nichtbiologischem mehrjährigem Vermehrungsmaterial dürfen während der Umstellungsfrist grundsätzlich nicht mit der Knospe vermarktet werden.

Um die Früchte von konventionellem Vermehrungsmaterial vor Ablauf der Umstellungsfrist mit Knospe vermarkten zu können, muss die Rückstandsfreiheit garantiert werden durch:

1. eine Zwischenvermehrung
2. eine Rückstandsanalyse des Ausgangsmaterials oder der Ernteprodukte vor der Vermarktung.

Vorgehen bei der Rückstandsanalyse:

- Kontaktieren sie spätestens zwei Wochen vor der Ernte ihre zuständige Kontrollstelle.
- Spätestens eine Woche vor der Ernte muss durch einen Sachverständigen eine repräsentative Probe genommen werden.
- Die Kontrollstelle entscheidet nach dem Vorliegen der Analyseergebnisse, ob mit der Knospe vermarktet werden darf.
- Die Kosten für die Rückstandsanalyse, die Verantwortung für die rechtzeitige Probenahme, sowie die Risiken für die Aberkennung der Ware trägt der Produzent.

Einige Labors, die Rückstandsanalysen durchführen:

- Qualiservice GmbH
Belpstrasse 26, Postfach 7960, 3001 Bern
Tel. 031 385 36 90, Fax 031 385 36 99
info@qualiservice.ch
- Interlabor Belp AG
Aemmenmattstrasse 16, Postfach 205, 3123 Belp
Tel. 031 818 77 77. Fax 031 818 77 78
info@interlabor.ch; www.interlabor.ch
- UFAG Laboratorien AG
Kornfeldstrasse 4, 6210 Sursee
Tel. 058 434 43 00, Fax 058 434 43 01
info@ufag-laboratorien.ch

*Bei Onlineverwendung dieses Merkblattes

10. Import von Biojungpflanzen

Beim Import von Jungpflanzen gilt es ein paar wichtige Punkte zu beachten:

- Die Importvorschriften in der Bioverordnung des Bundes müssen eingehalten werden.
- Als Importeure von Biojungpflanzen können nur zertifizierte Biobetriebe auftreten.
- Für die importierte Ware aus dem EU-Raum muss bei der Kontrolle ein Biozertifikat des ausländischen Biojungpflanzenproduzenten vorgelegt werden.
- Für Ware aus dem Nicht-EU-Raum muss in der Regel eine Kontrollbescheinigung gemäss Bioverordnung warenbegleitend mitgeführt werden.
- Falls diese Dokumente und die Zertifizierungsbescheinigung nicht vorgelegt werden können, verliert die Ware den Biostatus.
- Obstbäume können nur importiert werden, wenn sie von einem „Pflanzenpass“ (mit Angaben zum phytosanitären Zustand) begleitet werden.

Weitere Informationen zum Importverfahren von Bioprodukten in die Schweiz sind festgehalten unter:

- www.blw.admin.ch > Instrumente > Kennzeichnung > Bio-landbau > Einfuhr von Bioprodukten

Direktlink Import*

11. Adressen von Jungpflanzenproduzenten

Die Biosaatgutstelle kann Ihnen bei der Suche nach Jungpflanzenanbietern behilflich sein.

Schweiz

- Die Adressen der Schweizer Biojungpflanzenproduzenten www.adressen.bioaktuell.ch
- In den Sortenempfehlungen für Bioobst und -beeren (www.shop.fibl.org)
- Verfügbarkeiten und Adressen www.organicxseeds.ch

Direktlinks*:

- Bezugsadressen Biojungpflanzen Obst und Beeren
- Empfohlene Biokernobstsorten
- Sortenempfehlung Erdbeeren
- Sortenempfehlung Himbeeren, Brombeeren
- Sortenempfehlung Johannis-, Stachel-, Jostabeeren
- Sortenempfehlung Heidelbeeren, Mini-Kiwi
- Sorten für den biologischen Obstbau auf Hochstämmen

Ausland

Die Adressen der ausländischen Biojungpflanzenproduzenten sind in der Sortenliste «Empfohlene Biokernobstsorten» unter www.shop.fibl.org/ aufgeführt.

- Direktlink zu «Empfohlene Biokernobstsorten»*

Für Jungpflanzen aus Deutschland besteht zudem ein Adressverzeichnis der Biobaumschulen für Kern- und Steinobst, Unterlagen und Strauchbeeren:

- www.oekoobstbau.de > Aktuelles > Baumschulliste
- Direktlink Biobaumschulen Deutschland*

12. Auskunft

- Biosaatgutstelle
Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse, 5070 Frick
Tel. 062 865 72 08, Fax 062 865 72 73
biosaatgut@fibl.org
- Aktuelle Informationen:
www.biosaatgut.bioaktuell.ch
- Datenbank mit aktuellem Biojungpflanzenangebot:
www.organicxseeds.com

Impressum

Herausgeber

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73
info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Bio Suisse

Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Tel. 061 204 66 66, Fax 061 204 66 11
bio@bio-suisse.ch, www.bio-suisse.ch

Vertrieb

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)

Autoren

Matthias Klais, Andi Häseli und Franco Weibel (FiBL), in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Obst von Bio Suisse.

Bilder

Titelseite: Andi Häseli

Redaktion

Res Schmutz

Preis

Download: gratis
ausgedruckt: Fr. 4.50

*Bei Onlineverwendung dieses Merkblattes